

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Maß der baulichen Nutzung

0,65

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

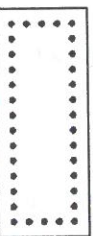
a

Abweichende Bauweise, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf, s. textliche Festsetzung Ziff. 1 und 3



Schule



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Kindergarten



Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Standort Elektrizität

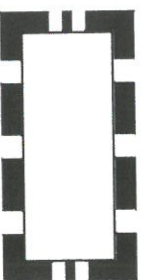


Standort Abwasser



Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind folgende Nutzungen zulässig:
Schule, Kindertagesstätte sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
2. Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäude über 50 m Länge zulässig.
3. Als Ausgleichsmaßnahme für die zulässigen Eingriffe sind je angefangene 500 m² neu versiegelte Fläche im Plangeltungsbereich mindestens 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm, alternativ 2 heimische Wildobstbäume bzw. hochstämmige Obstbäume und 4 standortgerechte, heimische Sträucher anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

verpflichtend
gemäß
§ 5 Gesetz
sachsen vom
18.12.2003

Präambel und Auserfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren, bestehend aus der Planzeichnung und

Rühren, den 07.02.2018

Gemeinde Am Sch

(Bürgermeister)

384

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 B 12.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Rühren, den 07.02.2018

(Bürgermeister)

Planunterlagen
Liegenschaftskarte (Maßstab: 1:1.000)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesniedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenheitskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. *)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzlinie ist einwandfrei möglich. *)

*) Unzutreffendes bitte streichen

Gifhorn den 30.05.2018

(Amtl. Vermessungsstelle)

(Amtl. best. Verm.-Ing. (E. Romann))

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Dr.-Ing. W. Schwert
Büro für Stadtplanung GBR

Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 07.02.2018

(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der öffentlichen Auslegung genehmigt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 B 12.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind öffentlich ausgelegt.

Rühren, den 07.02.2018

(Bürgermeister)

